

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

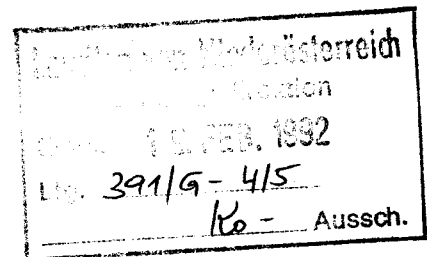
II/1-1005/272-92	Bearbeiter	531 10	Datum
	Dr.Schilk	DW 2520	
	Weißkircher	DW 2578	18. Feb. 1992
	Landsteiner	DW 2579	

Betrifft

Gesetz mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde das Ergebnis der Verhandlungsrunde vom 7. September 1991 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um die Berücksichtigung der höherwertigen Ausbildung der Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) durch eine Angleichung an die für Landeskinderkämpfer(innen) geltenden Bestimmungen. Es soll auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch beide Elternteile sowie die Teilung des Karenzurlaubes berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z.1 (§ 26 Abs.2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Zitierungsfehlers.

Zu Z.2 (§ 32 Abs.2)

Die vorgesehene Änderung stellt klar, daß auch Karenzurlaube nach dem NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetz für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam bleiben.

Zu Z.3 und 4 (§ 47a)

Durch diese Änderung sollen Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) gleichgestellt und den für Landeskinder-gärtner(innen) geltenden Bestimmungen angeglichen werden.

Zu Z.5

Die Überleitungen der Kindergärtner(innen) bzw. der Horterzieher(innen) in die Verwendungsgruppe k1k sollen linear erfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

